

Zürcher. kantonale Verordnung über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **34 (1918)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bürger. kantonale Verordnung über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(Beschluss des Regierungsrates vom 9. 18. März 1918.)

§ 1. Zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen werden im Kanton Zürich bis zum Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über das Einigungsamt drei Einigungskommissionen, je eine für die Bezirke Zürich, Affoltern und Dielsdorf, eine für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster und eine für die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen u. Bülach, bestellt.

Sitz dieser Einigungskommissionen sind die Bezirkshauptorte Zürich, Meilen und Winterthur. Die Kommissionen haben das Recht auch in andern Gemeinden der ihnen unterstellten Bezirke zu verhandeln.

§ 2. Jede Einigungskommission besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Beisitzern.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten der Kommission und je mehrere Stellvertreter.

Er stellt nach Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände eine Liste von Beisitzern auf, die aus dem Gewerbebestand, dem Handelsstand und der Industrie zu wählen sind.

Im einzelnen Fall beruft der Präsident aus der betreffenden Arbeitsbranche je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer ein.

Das nötige Kanzleipersonal wird auf Antrag des Präsidenten vom Regierungsrat gewählt.

Der Präsident ist überdies befugt, von sich aus oder auf Begehren einer Partei noch weitere Sachverständige, auch Frauen oder niedergelassene Ausländer, beizuziehen.

§ 3. Die Kommissionen lassen ihre Vermittlung von sich aus oder auf das Begehren einer Behörde oder Beteiligten eintreten. Der Präsident versucht zunächst, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so ordnet er die Durchführung des weiteren Verfahrens an.

Die Verhandlungen vor der Kommission werden mündlich geführt. Alle von der Kommission vorgeladenen sind bei Buße von 3—50 Fr. verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Die Kommission hat die Ursachen und näheren Um-

stände des Streitfalles zu erforschen, die einzelnen Streitpunkte festzustellen und ist berechtigt, zur Aufklärung des Tatbestandes auch Zeugen einzuvernehmen, Sachverständige zu befragen oder Gutachten einzuholen.

§ 4. Nach Schluß der Verhandlungen und Erhebungen macht die Kommission den Parteien einen Vorschlag, und setzt ihnen, wenn der Vorschlag nicht sofort angenommen oder abgelehnt wird, eine Frist von drei Tagen, um ihre Erklärungen abzugeben.

Wird der Vorschlag angenommen, so werden die Akten der Volkswirtschaftsdirektion übermittelt.

Wird der Vorschlag von einer oder von beiden Parteien abgelehnt, so erstattet die Kommission einen Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion mit kurzer Begründung ihres Vorschlages. Diese veröffentlicht ihn im Amtsblatt.

§ 5. Das Verfahren vor der Vermittlungskommission ist für die Parteien unentgeltlich.

§ 6. Errichten mehrere Arbeitgeber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten an Stelle der amtlichen in Tätigkeit.

§ 7. Die Parteien können den Einigungskommissionen die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

§ 8. Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen werden für ihre Sitzungen wie die Mitglieder des Kantonsrates entschädigt.

Das Kanzleipersonal, die Experten und Zeugen werden analog den Ansätzen des Rechtspflegegesetzes und der Gebührenordnung für die Bezirksgerichte entschädigt.

Diese Entschädigungen werden vom Staate getragen.

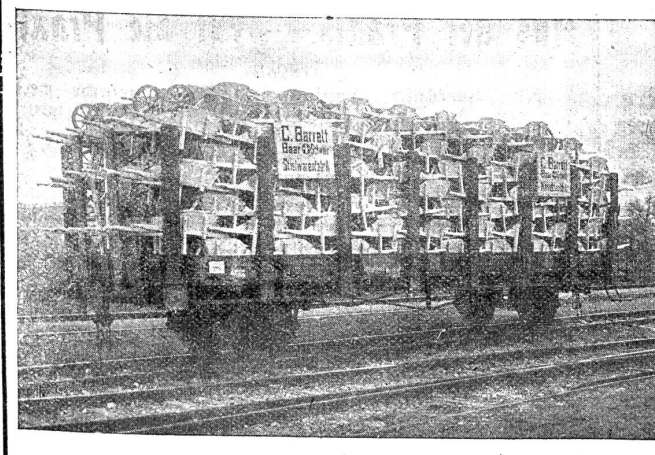
§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Mit ihrer Vollziehung wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt.

Ausstellungswesen.

Die Eröffnung der Schweiz. Werbundausstellung in Zürich ist endgültig auf den 18. Mai (Pfingstsonntag) festgesetzt.

Kunstgewerbe. Die Dauer der Ausstellung von Schülerarbeiten der Kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich wird bis zum 21. April 1918 verlängert. Besuchszeit 10—4 Uhr ununterbrochen. Eintritt frei.

Die Schweizer Mustermesse in Basel wurde am Montag, 15. April eröffnet. Der offizielle Tag (an dem



C. Barrett, Holzwarenfabrik
BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

für 5187

**Karren, Stielwaren
Fasshahnen
Haushaltungsartikel
Nähfadenspulen
Holzwaren aller Art**

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telephon 714.